

B e s c h e i n i g u n g
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Aluminiumkonstruktionen
unter vorwiegend ruhender Belastung
Klasse C

Dem Unternehmen RSW Roßlauer Schiffswerft GmbH & Co

wird für den Betrieb in 06862 Dessau-Roßlau, Hauptstraße 117-119
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung
tragender Aluminiumbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/Regelwerke DIN V 4113-3:2003-11

Schweißprozesse 131, MIG-Schweißen mit Massivdrahtelektrode (tMIG)

Grundwerkstoffe Knetlegierungen der Werkstoffgruppen 22 und 23 (DIN-Fachbericht
CEN ISO/TR 15608:2006) nach Tabelle 1 und 2 von DIN
4113-1/A1:2002-09

Einschränkungen/Erweiterungen -

Verantwortliche **Eicke, Carl**, geb. 02.05.1959, IWE
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum
Qualifikation)

Vertreter **Barthel, Ralf**, geb. 07.02.1969, IWS
(Name, Vorname, Geburtsdatum
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Geltungsdauer 14.12.2010 bis 13.12.2013

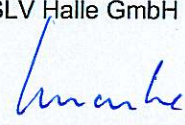
Bescheinigungs-Nr. GSIHal/4113-3/C/039/2/05

ausgestellt am 11.01.2011

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite

SLV Halle GmbH




Leiter der Prüfstelle
(Gurschke)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfungen sind nach DIN V 4113-3:2003-11 durch Arbeitsproben jährlich nachzuweisen.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. z.d.A.

